

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 9**

31. Oktober 2013

Original: Französisch

**RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

**Thema: Verwendung von elektronischen Dokumenten für die Beförderung gefährlicher  
Güter**

**Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) und des Internationalen Eisenbahn-  
transportkomitees (CIT)**

### **Ausgangslage**

1. Die Realisierungsarbeiten für das e-RailFreight-System (elektronischer Frachtbrief) haben gezeigt, dass der Grundsatz der funktionalen Gleichwertigkeit, enthalten in Artikel 6 § 9 CIM und Abschnitt 5.4.0 des RID, wohl auf rechtlicher Ebene eine interessante Lösung darstellt. Dieser Grundsatz macht das System jedoch kompliziert und kostspielig. Die Prozesse im Papierverfahren können nämlich nur schwer unverändert in die elektronischen Verfahren übernommen werden. Darüber hinaus können die Anforderungen je nach Landesrecht variieren. Wegen der zunehmenden Verwendung des elektronischen Frachtbriefs anstelle des Papierfrachtbriefs muss dieser Grundsatz durch eine neue Lösung ersetzt werden. Außerdem ist den elektronischen Dokumenten künftig Vorrang vor den Papierdokumenten einzuräumen.
2. Im Einvernehmen mit der OTIF hat das CIT in diesem Sinne einen Entwurf eines neuen Artikels 6a CIM ausgearbeitet (siehe nachstehend). Damit diese Lösung ihre volle Wirkung entfalten kann, sind Überlegungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern anzustellen.

### **Geleistete Arbeiten**

3. Der Entwurf des neuen Artikels 6a CIM ist nachstehend wiedergegeben. Er wird vor dem derzeitigen Artikel 7 (Inhalt des Frachtbriefes) aufgenommen werden. Dieser neue Artikel berücksichtigt die folgenden Anforderungen:
  - § 1: Vorrang für den elektronischen Frachtbrief und die elektronischen Begleitdokumente vor den Papierdokumenten;
  - § 2: Beweiskraft des elektronischen Frachtbriefs im Rahmen des Beförderungsvertrages;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- §§ 3 und 4: Authentifizierung des elektronischen Frachtbriefs;
- § 5: Der Papierfrachtbrief kann nur in Ausnahmefällen und bei Bedarf vorgesehen oder verwendet werden.

Artikel 6a Form des Frachtbriefes

§ 1 *Der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente sind in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen.*

§ 2 *Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief und die beigegebenen elektronischen Begleitdokumente zu erstellen, muss gewährleisten, dass die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der Ausstellung vollständig und unversehrt sind.*

§ 3 *Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief zu ergänzen oder zu ändern, muss die vorgenommenen Veränderungen erkenntlich machen.*

*Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Frachtbrief enthalten sind, erhalten können.*

§ 4 *Der elektronische Frachtbrief ist zu authentifizieren.*

*Die Authentifizierung kann durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen.*

§ 5 *Die Parteien des Beförderungsvertrages können vereinbaren, dass der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente in Papierform erstellt werden.*

4. Dieser Entwurf wird in der nächsten Tagung des Revisionsausschusses der OTIF geprüft, die anfangs 2014 stattfinden dürfte.

**Ausdehnung auf die Beförderungen gefährlicher Güter**

5. Die Verwendung elektronischer Dokumente erlaubt, die Qualität der Informationen, die Übermittlungsgeschwindigkeit und die Verfügbarkeit zu verbessern. Sie erlaubt ebenfalls, die Kosten zu senken. Um diese Vorteile auch im Rahmen der Beförderung gefährlicher Güter nutzen zu können und um schließlich auch die Sicherheit dieser Beförderungen zu erhöhen, sollten auch auf der Ebene des RID Überlegungen angestellt werden, um
- den in Abschnitt 5.4.0 des RID genannten Grundsatz der funktionalen Gleichwertigkeit zwischen den elektronischen Dokumenten und den Papierdokumenten durch materielle Bestimmungen zu den elektronischen Dokumenten zu ersetzen,
  - den elektronischen Dokumenten Vorrang einzuräumen, wobei die Papierdokumente zur Ausnahme würden.

**Anregung**

6. Die UIC und das CIT regen die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses an, Überlegungen anzustellen, um das RID – insbesondere den Abschnitt 5.4.0 – an diese Entwicklung anzupassen.